

Besprechung / Comptes rendus

Die einstweilige Verfügung zum Schutz des geistigen Eigentums im grenzüberschreitenden Verkehr

RÜDIGER PANSCH

Carl Heymanns Verlag KG, Köln, 1. Auflage, 2003, 280 Seiten, EUR 82.–, ISBN 3-452-25520-4

Der Autor untersucht in seiner von Prof. Dr. Rainer Hausmann betreuten und in der Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht erschienenen Dissertation die Notwendigkeit einer Harmonisierung des einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich des geistigen Eigentums in Europa – so der selbstsprechende Untertitel. Den wertvollen Kern des Werkes bildet dabei ein Vergleich des entsprechenden Zivilverfahrensrechts der Mitgliedstaaten Deutschland, England und der Niederlande.

Die Aktualität der Thematik sowie der vom Autor stringent herausgearbeitete umfassende Handlungsbedarf des europäischen Gesetzgebers werden durch die am 6. Februar 2004 erfolgte Annahme des Rats der Europäischen Union eines gemeinsamen Standpunktes zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen bestätigt. Der Vorschlag avisiert die teilweise Abschaffung des Exequaturverfahrens und soll mithin partiell die unmittelbare Vollstreckung von Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen.

Bis auf diesen vorsichtigen Schritt ist der im gewerblichen Rechtsschutz besonders relevante verfahrensrechtliche Aspekt des einstweiligen Rechtsschutzes von der Vereinheitlichung auf Gemeinschaftsebene bisher im Wesentlichen ausgenommen. Trotz der weitrangig vereinheitlichten zivilrechtlichen Seite können jedoch Unterschiede im nationalen Verfahrensrecht zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit zur Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt führen. Diesen fehlenden Gleichklang hat der Autor zum Anlass einer entsprechenden Bestandsaufnahme sowie der Möglichkeiten einer Harmonisierung des einstweiligen Verfügungsverfahrens genommen.

Der Verfasser leitet die Untersuchung mit einer knappen Übersicht über den aktuellen Stand der Harmonisierung des einstweiligen Rechtsschutzes und mit der Feststellung ein, dass der Harmonisierungseffekt des TRIPS-Übereinkommens wie der EuGVVO auf Mindeststandards bzw. Teilbereiche des Verfahrensrechts begrenzt ist. Im anschließenden Teil arbeitet der Autor heraus, dass das Kollisionsrecht der EuGVVO nicht zu einer Angleichung des Verfahrens oder der Verfahrensergebnisse führt, sondern lediglich gerichtliche Zuständigkeiten koordiniert und damit taktische Möglichkeiten zur Auswahl eines zuständigen Gerichts eröffnet. In diesem Zusammenhang erörtert der Verfasser ausführlich die Möglichkeiten zur Wahl des internationalen Gerichtsstands aus Sicht des Antragstellers sowie des Antragsgegners – Stichwort grenzüberschreitende einstweilige Verfügungen und Torpedo (vgl. hierzu etwa kritisch und gewichtig aus nationaler, britischer Sicht: jüngst J. LADDIE, EIPR 2003, 528, 530 ff.).

Im Hauptteil stellt der Autor erschöpfend, stringent und übersichtlich *de lege lata* die Unterschiede zwischen den nationalen Verfahrensordnungen im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes dar. Dabei arbeitete der Verfasser die oft erheblichen Unterschiede zwischen den nationalen Instituten etwa zur Auskunftserlangung (englische «Search Order», deutsches Verfahren nach §§ 809 ff. BGB), sowie bei den Schutzmechanismen gegen Betriebsspionage heraus. Erhebliche Abweichungen bestehen innerhalb der nationalen Normen hinsichtlich des Umfangs von Unterlassungsanordnungen und insbesondere der Möglichkeit, im einstweiligen Rechtsschutz Schadenersatz zu erhalten. Abweichend vom deutschen und niederländischen Recht kann in England im einstweiligen Verfahren mit der interim injunction ein Teilbetrag des Schadenersatzes zugesprochen werden. Auch hinsichtlich des Anhörungsrechts des Gegners sowie bei der Verteilung der Glaubhaftmachungslast liegt kein Gleich-

klung der nationalen Rechtsordnungen vor. Das niederländische Verfahrensrecht der einstweiligen Verfügung kennzeichnet die Besonderheit, dass eine mündliche Verhandlung obligatorisch ist, mithin dort ein Schutzrechtsverletzer nicht mit der Erwirkung eines Titels überrascht werden kann. Während das englische Recht bei der Begründetheitsprüfung im Verfügungsverfahren die Abwägung der Gefahren für die Beteiligten bei Ablehnung oder Stattgabe der Massnahme und tendenziell weniger die Erfolgsaussichten in der Hauptsache in den Vordergrund stellt, bildet im deutschen Recht bekanntermassen mit der Voraussetzung des Anordnungsanspruchs die Hauptsacheprognose den entscheidenden Faktor der richterlichen Prüfung. Insgesamt sind die Aussichten, mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu obsiegen, in Deutschland am höchsten und auch in den Niederlanden vielversprechend; in England werden interim injunctions indes seltener erlassen. Schliesslich ist gerade aus deutscher Sicht von Interesse, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Dringlichkeit in den beiden verglichenen weiteren nationalen Rechtsordnungen weitaus grosszügiger gehandhabt werden.

Abschliessend sieht der Autor – wie der Untertitel vermuten lässt – als Schlussfolgerung die Notwendigkeit, das Verfahrensrecht des einstweiligen Rechtsschutzes zu harmonisieren. Er unterbreitet in neunzehn konkreten Punkten Vorschläge zur Angleichung der nationalen Verfahrensrechte neben solchen über die Änderung der internationalen Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung (wie etwa die Abschaffung des Exequaturverfahrens). Die eigenen Harmonisierungsvorschläge des Verfassers bestehen im Wesentlichen aus einer wohlgedachten, subjektiven Zusammenstellung einzelner Institute aus den «Baukästen» nationalen Verfahrensrechts/Praxis der drei untersuchten Mitgliedstaaten.

Insbesondere die übersichtliche de lege lata-Analyse dreier verschiedener Rechtsordnungen im Hinblick auf den einstweiligen Rechtsschutz macht die Arbeit auch für den Praktiker wertvoll und lässt ihn über den Tellerrand seiner vertrauten eigenen Rechtsordnung blicken. Alternativen zu einer scheinbar selbstverständlichen Praxis und zu Gepflogenheiten der alltäglichen Praxis werden aufgezeigt. Selbst wenn man in Einzelheiten dem vorgeschlagenen «Harmonisierungsmosaik» des Autors aus bestehenden, abweichenden nationalen Verfahrensrechten zum einstweiligen Rechtsschutz auf Ebene eines insoweit harmonisierten Gemeinschaftsrechts nicht in jedem Punkt folgen mag, eröffnet die Arbeit einen klaren Blick auf die erheblichen Abweichungen des nationalen Verfahrensrechts. Sie mag zugleich Anregung bieten zu verfahrensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Rechtssuchende im grenzüberschreitenden Verkehr hinsichtlich des geistigen Eigentums.

Dr. Florian Schwab, LL.M, lic. en droit, München